Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz

Referat Abfallwirtschaft, Rechtsangelegenheiten

Eingegangen am 23.12.2019

Stellungnahme zum geplanten Verordnungsentwurf zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung und der Deponieverordnung

I. Änderung der Abfallverzeichnisverordnung

1. Die Änderung des § 3 Abs. 3 Satz 3 durch Einfügung der Wörter „mit allen erforderlichen Informationen“ ist sehr allgemein und unbestimmt bzw. sehr weit gefasst. Sie lässt weder den Inhalt, die Art noch den Umfang der notwendigen Unterlagen erkennen, die vom Verordnungsgeber erwartet werden. Um eine praxisgerechte und vor allem einheitliche Umsetzung zu gewährleisten, wäre eine Klarstellung bzw. Spezifizierung der Forderung wünschenswert.

2. Angesichts der Bedeutung von Eisenhydroxidschlamm wäre eine Aufnahme eines Abfallschlüssels in die AVV wünschenswert. Dies könnte z. B. unter „19 13 - Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser“ erfolgen, wenn die Überschrift mit dem Begriff „Oberflächenwasser“ ergänzt würde.

II. Änderung der Deponieverordnung

1. Der in § 6 Absatz 1 nach Satz 3 eingefügte Satz ist zu streichen.
   Begründung: Die Forderung ist an dieser Stelle nicht nachvollziehbar, da zu diesem Zeitpunkt bereits die Entscheidung zur möglichen Verwertung bzw. Recycling getroffen sein muss und diese zugunsten einer Beseitigung auf einer Deponie gefallen ist.

2. § 7 Absatz 1 Nr. 7 wird wie folgt geändert:
   Abfälle nach Anhang V Teil 2 der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe in der jeweils geltenden Fassung, bei denen die Konzentrationsgrenzen der in Anhang IV derselben Verordnung aufgelisteten Stoffe überschritten sind, sowie andere Abfälle, bei denen auf Grund der Herkunft oder Beschaffenheit durch die Ablagerung wegen ihres Gehaltes an langlebigen oder bioakkumulierbaren toxischen Stoffen eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu besorgen ist,
   Begründung: Die frühere Verordnung (EG) Nr. 850/2004 wurde inzwischen durch die Verordnung (EU) 2019/1021 abgelöst.

3. § 7 Absatz 1 Nr. 9 und Nr. 10 sowie der angefügte Satz „Für die Nummern 9 und 10 gilt § 7 Absatz 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes entsprechend.“ sind zu streichen.
   Begründung: Hieraus könnten sich Probleme bei der Entsorgung von Abfällen ergeben, die grundsätzlich verwertbar sind, aber für die es keinen Absatzmarkt gibt bzw. für die eine Verwertung deutlich höhere Kosten verursachen würde. Wie mit derartigen Abfällen umzugehen ist, ist nicht erkennbar.

Hinzu kommt, dass die Pflicht zur vorrangigen Verwertung – und generell zur Betrachtung der Abfallhierarchie – für die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen gilt (§ 7 Abs. 2 Satz 1 KrWG). Durch die vorgesehene Neuregelung in § 7 Absatz 1 Nr. 9 und Nr. 10 DepV würde sie aber auch den Deponiebetreiber treffen. Somit handelt es sich bei dieser Regelung um eine „echte" Betreiberpflicht mit der Folge, dass bei nichtbeachtung eine Ablagerung kraft Verordnung unzulässig ist. Folglich hätte der Deponiebetreiber zu prüfen, ob es sich bei den für eine Ablagerung auf seiner Deponie vorgesehenen Abfällen um solche handelt, die möglicherweise anderweitig verwertet bzw. wiederverwendet werden können, etwa als Deponieersatzbaustoff auf einer anderen Deponie oder ggf. nach entsprechender Vorbehandlung im Bergversatz. Wäre dies zu bejahen, müsste er diese Abfälle ablehnen. Weil aber zahlreiche Abfälle grundsätzlich für eine Verwertung in Betracht kommen, wäre ein wirtschaftlicher Deponiebetrieb nicht mehr gewährleistet: Nach der vorgesehenen Regelung müsste jeder Deponiebetreiber seinen eigenen Betrieb durch die Zurückweisung von Abfällen in eine wirtschaftliche Schieflage bringen. Das ist praxisfremd und unrealistisch.

Im Übrigen fehlen dem Deponiebetreiber auch die notwendigen Informationen, um überhaupt beurteilen zu können, ob eine Deponierung den Schutz von Mensch und Umwelt unter Berücksichtigung der in § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 KrWG festgelegten Kriterien am besten oder in gleichwertiger Weise wie eine Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling gewährleistet. Erst recht kann er nicht beurteilen, ob und inwieweit dem Erzeuger oder Besitzer eine ggf. technisch mögliche Verwertung auch wirtschaftlich zumutbar ist (§ 7 Absatz 4 KrWG). Es ist somit offenkundig, dass die vorgesehene Regelung für den Deponiebetreiber in keiner Weise vollziehbar ist. Sie widerspricht dem Ansatz des KrWG, die Erzeuger und Besitzer zur vorrangigen Verwertung in die Pflicht zu nehmen. Stattdessen soll die Pflicht auch einem Adressaten aufgebürdet werden, der sie sachgerecht gar nicht erfüllen kann. Zudem ist unklar, wie die für die Deponie zuständige Behörde die Vorschrift überwachen und durchsetzen soll.

4. Im § 14 Absatz 3 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:
   „Satz 1 gilt bei behördlicher Zustimmung nicht für Böden und Baggergut bei Überschreitung einzelner Zuordnungswerte, insbesondere der Schwermetalle im Eluat, wenn die Überschreitungen der Zuordnungswerte auf natürliche Reaktionen der Mineralien bei einem Milieuwechsel zurückzuführen sind und die Überschreitungen durch eine Behandlung der Abfälle dauerhaft ausgeschlossen werden."
   Begründung: Diese Möglichkeit eröffnet weitere Entsorgungsmöglichkeiten für pyrithaltige Böden, wie sie beispielswiese in Brandenburg vorkommen. Bei pyrithaltigen Böden auftretende Reaktionen führen zu einem Absinken des pH-Wertes, was zu einer verstärkten Löslichkeit von Metallverbindungen führt. Durch eine Behandlung, wie etwa die Zugabe von Kalk, wird der pH-Wert dieser Böden dauerhaft angehoben und die Löslichkeit der Metallverbindungen sinkt. Daher sollte in diesem Fall die Überprüfung der Einhaltung der Zuordnungswerte auch nach einer Behandlung (Vermischung) mit dem Standardverfahren DIN EN 12457-4 zulässig sein.

5. § 18 Absatz 1 Satz 1 wird folgendermaßen gefasst:
   „Der Deponiebetreiber hat vor Beginn der Ablagerungsphase der zuständigen Behörde die Sicherheit für die Erfüllung von Inhaltsbestimmungen, Auflagen und Bedingungen zu leisten, die mit dem Planfeststellungsbeschluss oder der Plangenehmigung für die Ablagerungs-,

Stilllegungs- oder Nachsorgephase zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit angeordnet wird; dabei ist ein zusätzlicher Sicherheitszuschlag von mindestens 10 % in Ansatz zu bringen."

Begründung: Dieser Sicherheitszuschlag ist geboten, um Preisentwicklungen abzudecken und die Kosten für außerordentliche Maßnahmen, etwa solche zur Beseitigung nicht rechtmäßiger Zustände, zu finanzieren. Zudem dient diese Formulierung der Rechtssicherheit; damit wird für eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für Sicherheitszuschläge geschaffen.

6. § 19 Absatz 1 Nr. 8 und 9 werden folgendermaßen gefasst:
   „8. Maßnahmen der Bau- und Ablagerungsphase einschließlich der vorgesehenen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Verschmutzungen sowie der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen, einschließlich der Maßnahmen zum Klimaschutz, insbesondere zur Vermeidung von Treibhausgasemissionen.
   9. Maßnahmen der Stilllegungs- und Nachsorgephase, einschließlich der Maßnahmen zum Klimaschutz, insbesondere zur Vermeidung von Treibhausgasemissionen."

   Begründung: Die ausdrückliche Aufnahme dieser Maßnahmen entspricht bereits der Verwaltungspraxis und ist beispielsweise bei der Deponiegaserfassung oder den Verkehrsbelastungen relevant. Sie bringt überdies die Klimarelevanz von Deponien zum Ausdruck.

7. Anhang 1 Nr. 2.2 Fußnote 4 zur Tabelle 1 enthält das Wort „Unstimmung", welches „Zustimmung" lauten muss.

8. Anhang 1 Nr. 2.2 Absatz 1 Satz 3 wird folgendermaßen gefasst:
   „Die mineralische Komponente ist mehrlagig herzustellen, sofern sie die in der Fußnote 2 geforderten Mindestdicke von 0,25 m überschreitet."

   Begründung: Damit wird der in den Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards konkretisierte Stand der Technik zum fachgerechten Einbau mineralischer Basisabdichtungskomponenten berücksichtigt, welcher den Einbau bis zu einer Lagendicke von 0,25 m auch einlagig erlaubt.

9. Der im Anhang 1 Nr. 2.2 Fußnote 2 zur Tabelle 1 im zweiten Absatz genannte Begriff „unbelasteter Bodenaushub" ist zu definieren.

   Begründung: Hierunter könnten beispielsweise Baggergut, Z0-/Z1.1-Materialien oder Abfälle mit dem Abfallschlüssel 17 05 04 fallen.

10. Die Fußnoten 8 und 9 der Eluatkriterien pH-Wert (Nr. 3.01) und DOC (Nr. 3.02) in der Lesefassung der DepV im Anhang 3 Nr. 2 Tabelle 2 sind zu streichen und durch die neuen Fußnoten 9 und 10 zu ersetzen.

    Begründung: Durch die neu eingefügte Fußnote 3 ändern sich die Bezeichnung der nachfolgenden Fußnoten und müssen entsprechend in der Tabelle 2 des Anhangs 1 geändert werden.

11. Alternativ könnten die neu eingefügte Fußnote 2 in Tabelle 1 des Anhangs 1 Nr. 2.2 als Fußnote 1a und die neu eingefügte Fußnote 3 in Tabelle 2 des Anhangs 3 Nr. 2 als Fußnote 2a bezeichnet werden.
    Begründung: Damit blieben alle bisherigen Fußnoten unverändert und es wäre sichergestellt, dass die Bezugnahme auf diese Fußnoten in den bisher ergangenen behördlichen Entscheidungen weiterhin eindeutig gewährleistet ist.

12. Die Fußnote 3 der Tabelle 2 im Anhang 3 gilt für Deponien der DK 0 und die geologische Barriere. Die Regelung sollte im Sinne eines erst-recht-Schlusses auch für Deponien der Klasse I gelten.

13. In die Deponieverordnung sollten konkrete Grenzwerte zur Ablagerung von hoch-PAK-haltigen Abfällen aufgenommen werden.
    Begründung: Diese sind u. a. notwendig, um die Ablagerung von langlebigen, bioakkumulierbaren und toxischen Stoffen in Form von häufig vorkommenden Belastungen bei Abfällen mit PAK auf Deponien auszuschließen. Damit würde gleichfalls der Anforderung in § 7 Absatz 1 Nr. 7 der Lesefassung der DepV Rechnung getragen und diese konkret untersetzt werden.